Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 11

Artikel: Die neue Verfassung der Sowjetunion
Autor: Gitermann, Valentin
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332476

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionalrat unter Berufung auf die Stellung ihrer kantonalen Parteien. Die Fraktion hatte in der vorausgegangenen Woche schon, als der Entscheid zur Eintretensfrage der Wehrkredite zu fällen war, der Minderheit die Freiheit gelassen, sich gegen Eintreten auszusprechen. *Ich halte es nicht für ein Unglück, sondern für durchaus in der Ordnung, daß die Differenzierung der Auffassungen, die ja kein Geheimnis ist, auch im Nationalrat in Erscheinung getreten ist.* Der Zürcher Zufallsbeschluß hat die Frage keinesfalls endgültig entschieden. Jedermann weiß, daß die Diskussion weitergeht. Noch ist die Klärung der Probleme in der Parteimitgliedschaft und vor den Arbeitermassen nicht durchgeführt. Es gilt, sie erst an Hand zu nehmen.

Weil dem so ist, so blieb auch die krisenhafte Erweiterung des Konfliktes aus, die einige Schwarzseher meinten voraussagen zu müssen. Heute können wir es mit voller Gewißheit aussprechen, daß die Wehrfrage keine Parteikrise heraufbeschworen hat und es auch in Zukunft nicht tun wird. Allerdings darf die Frage dabei keinesfalls als erledigt betrachtet werden. Sie ist es mit dem pazifistischen Zufallsentscheid von Zürich weniger als je. Die sehr ernsthafte Diskussion des Wehrproblems ist in Presse und Mitgliedschaften erst noch durchzuführen. Je gewissenhafter das geschieht, desto größer wird der politische und propagandistische Gewinn für die Sozialdemokratische Partei der Schweiz sein.

Die neue Verfassung der Sowjetunion

Von Valentin Gitermann

Der Weg, der zur Verwirklichung des Sozialismus führen soll, wird im »Kommunistischen Manifest« ausdrücklich durch *zwei* Etappen gekennzeichnet:

a) »Der erste Schritt in die Arbeiter-Revolution« wird in der »Erhebung des Proletariates zur *herrschenden Klasse*« bestehen. »Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, das heißt des als herrschende Klasse organisierten Proletariates zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren. Es kann dies natürlich nur geschehen vermittels *despotischer Eingriffe* in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Maßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Laufe der Bewegung über sich selbst hinaus treiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind« ... (Expropriation des Grundeigentums, Konfiskationen, Verstaatlichung des Kreditwesens, Vermehrung der Nationalfabriken, Organisation der Wirtschaft »nach einem gemeinschaftlichen Plan« usw.).

b) »Sind im Laufe der Entwicklung die *Klassenunterschiede verschwunden*, und ist alle Produktion in den Händen der assoziierten

Individuen konzentriert, so verliert die öffentliche Gewalt den politischen Charakter«, das heißt sie hört auf, als »organisierte Gewalt *einer* Klasse zur Unterdrückung einer *andern*« zu dienen. Nach vollzogener Aufhebung der Klassen überhaupt *hebt das Proletariat auch »seine eigene Herrschaft als Klasse auf«*. Die proletarische Diktatur hat ihre Aufgabe erfüllt und weicht einer »Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist«.

Das »Kommunistische Manifest« charakterisiert demnach die Diktatur des Proletariates, die Etappe der »despotischen Eingriffe«, als eine *provisorische Uebergangsform*, welche in die klassenlose, in die eigentlich sozialistische Gesellschaft ausmünden soll.

Die am 11. Juni 1936 in Moskau (zunächst freilich nur als Entwurf) veröffentlichte »Verfassung der USSR.« kann hinsichtlich ihrer Absicht, ihrer leitenden Idee nur dann richtig beurteilt werden, wenn man ihren Text mit den oben zitierten Stellen des »Kommunistischen Manifestes« sorgfältig vergleicht. Fühlt sich die Sowjetunion im 19. Jahre des bolschewistischen Regimes zum Erlaß dieses neuen Grundgesetzes bewogen, so will sie damit in feierlichster Form das Ende der ersten und den Anfang der zweiten Revolutionsetappe verkünden: Die Diktatur des Proletariates hat ihren Zweck im wesentlichen erfüllt und fällt deshalb der Liquidation anheim; die kapitalistischen Produktionsverhältnisse sind endgültig abgeschafft, und die klassenlose Gesellschaft ist Tatsache geworden; eine neue Epoche der Weltgeschichte, die Aera des Sozialismus, nähert sich in Rußland ihrer vollen Entfaltung. Das ist die Feststellung, welche durch die neue Verfassungsurkunde proklamiert werden soll.

Spätere Generationen werden zu beurteilen vermögen, ob und inwiefern diese anspruchsvolle Verheißung der Unionsverfassung sich im weiteren Verlaufe der Entwicklung bewahrheitet hat, ob und inwiefern sie von konkreten Lebensinhalten erfüllt worden ist. Eines können wir jedoch schon heute ermessen: Selbst wenn die weitgespannte historische Perspektive, auf die Sowjetrußland nun Bezug nimmt, sich als unzutreffend erweisen sollte, müßte dem neuen Grundgesetz doch zum mindesten in der *Geistes*geschichte der Menschheit ein bedeutungsvoller Ehrenplatz zuerkannt werden, weil es die erste *staatsrechtliche* Formulierung sozialistischer *Institutionen* darstellt.

Der Entwurf der Unionsverfassung, über den in der russischen Oeffentlichkeit gegenwärtig sehr lebhaft diskutiert wird, umfaßt 146 Artikel, die in 13 Abschnitte gegliedert sind. Kapitel I behandelt den »*gesellschaftlichen Aufbau*«. Die USSR. wird (in Artikel 1) als »sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern« definiert. »Die gesamte Macht in der USSR. gehört den Werktätigen in Stadt und Land, verkörpert durch die Räte der Abgeordneten der Werktätigen« (Art. 3). An Stelle des bürgerlichen Begriffs der »Volkssouveränität« ist also die *Souveränität »der Werktätigen«* gesetzt worden. »Die ökonomische Grundlage der USSR. bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln« (Art. 4); ausdrücklich wird hinzugefügt, daß die kapitalistische Wirtschafts-

ordnung liquidiert und die »Ausbeutung des Menschen durch den Menschen« aufgehoben ist. In Art. 11 wird der Grundsatz der *Planwirtschaft* formuliert: »Das Wirtschaftsleben der USSR. wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der unentwegten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der USSR. und der Verstärkung ihrer Wehrfähigkeit bestimmt und geleitet.« Indirekt wird damit ausgesprochen, daß der unmittelbar ausbezahlte Lohn kein volles Aequivalent für die geleistete Arbeit darstellen kann: Ein Teil des Arbeitsertrages soll akkumuliert werden, freilich nicht zugunsten einer herrschenden Klasse, sondern zur »Hebung des gesellschaftlichen Reichtums« sowie für die Zwecke der Landesverteidigung. — Neben dem Staatseigentum existiert das *Eigentum der Kollektivwirtschaften* und Genossenschaften, welchen der nötige Boden »zu unbefristeter Nutzung, das heißt für ewig, zugeteilt« wird (Art. 8). Das tote und lebende Inventar der Kolchose ist deren »gesellschaftliches sozialistisches Eigentum«. Darüber hinaus hat »jeder Hof eines Kollektivbauern zur persönlichen Nutzung ein bescheidenes Grundstück und im persönlichen Besitz eine zusätzliche Wirtschaft auf dem Hof- und Gartenland, ein Wohnhaus, Zugvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar« (Art. 7, Abs. 2). In den Artikeln 9 und 10 wird die noch verbleibende Sphäre *persönlichen Eigentums* genauer umschrieben: »Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, welches in der USSR. die herrschende Wirtschaftsform bildet, ist die *private Kleinwirtschaft* der Einzelbauern und Gewerbetreibenden, die auf *persönlicher* Arbeit beruht und die *Ausbeutung fremder Arbeit ausschließt, gesetzlich zugelassen.*« »Das persönliche Eigentum der Staatsbürger an ihrem Arbeitseinkommen und ihren Ersparnissen, an ihrem Wohnhaus und ihrer zusätzlichen Hauswirtschaft (im Sinne von Art. 7), an Hauswirtschafts- und Haushaltungsgegenständen wie auch an den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs und Komforts wird gesetzlich geschützt.« Durch diese Bestimmungen wird mit aller nur wünschenswerten Klarheit ausgesprochen, daß nicht das Privateigentum überhaupt, sondern nur das der Ausbeutung dienende Privateigentum, also das Kapital, aufgehört hat, zu existieren. — Art. 12 proklamiert die Prinzipien der *allgemeinen Arbeitspflicht* und der je nach Leistung vorzunehmenden *Differenzierung des Lohnes:* »Die Arbeit ist in der USSR. Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Staatsbürgers, nach dem Grundsatz: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen[1].« »In der USSR. wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: Von jedem nach seinen Fähigkeiten, einem jeden nach seiner Arbeit.« Der utopische Kommunismus hatte bekanntlich die These aufgestellt, daß »die Unterschiede des Kopfes und der intellektuellen Tätigkeiten überhaupt keine Unterschiede des Magens

[1] Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, daß dieser Grundsatz dem *Neuen Testament* entnommen ist. Im zweiten Brief an die Thessalonicher, Kap. 3, Vers 10, steht zu lesen: »So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.«

und der physischen Bedürfnisse bedingen; daß m. a. W. die Verschiedenheit in der Tätigkeit, in den Arbeiten, keine Ungleichheit, kein Vorrecht des Besitzes und Genusses begründet«, und daß infolgedessen die Distribution der Produkte an jeden einzelnen »*nach Bedürfnis*« erfolgen müsse (M. Heß). Die Sowjetunion macht sich auch in der Lohnfrage den Standpunkt der Marxschen Arbeitswerttheorie zu eigen, wonach »ein kleineres Quantum *komplizierter* Arbeit gleich einem größeren Quantum *einfacher Arbeit*« (Kapital, I, 12). Die im kapitalistischen System stattfindende Ausbeutung kommt, nach Marx, ja gerade dadurch zustande, daß der ausbezahlte Lohn den tatsächlichen Wert der geleisteten Arbeit nicht erreicht; folglich müssen in einem Wirtschaftssystem, das keine Ausbeutung dulden will, qualifizierten Arbeitsleistungen auch qualifizierte Löhne beigeordnet werden.

Kapitel X umschreibt »*die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staatsbürger*«. Der oben besprochene Artikel 12 (Arbeitspflicht und Anspruch auf differenzierten Leistungslohn) wird hier durch Art. 118 noch ergänzt: »Die Staatsbürger der USSR. haben das *Recht auf Arbeit* — Recht auf gesicherte Arbeit mit Entlohnung gemäß ihrer Quantität und Qualität. Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, durch die unaufhörliche Entwicklung der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch das Nichtbestehen von Wirtschaftskrisen und durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit.«

Art. 119 enthält ein staatsrechtliches Novum: »Die Staatsbürger der USSR. haben das *Recht auf Erholung*. Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages für die überwiegende Mehrheit der Arbeiter bis auf sieben Stunden, durch Festlegung eines jährlichen, vollbezahlten Urlaubs der Arbeiter und Angestellten und durch das dichte Netz von Sanatorien, Erholungsheimen, Klubs, die in den Dienst der Werktätigen gestellt sind«. Art. 120 garantiert »das *Recht auf Versorgung* im Alter wie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit«. »Dieses Recht wird durch breite Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten verbürgt, durch unentgeltliche medizinische Hilfe, durch das dichte Netz von Kurorten, die den Werktätigen zur Verfügung gestellt werden.« In Art. 121 wird den Staatsbürgern das »*Recht auf Bildung*« gewährleistet, einschließlich unentgeltliche Hochschulbildung.

Die Rechtsansprüche der Frau werden in Art. 122 formuliert: »*Der Frau* werden in der Sowjetunion auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens *die gleichen Rechte wie dem Manne* gewährt. Die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte wird den Frauen gesichert durch gleiches Recht auf Arbeit, durch Recht auf gleichen Lohn, gleiche Erholung, Sozialversicherung und Bildung, überdies durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung eines bezahlten Schwangerschaftsurlaubes, durch ein dichtes Netz von Entbindungsheimen, Kinderkripen, Kindergärten.«

Art. 123 entspricht dem schweizerischen Art. 4 BV., ist aber, mit Hinblick auf die Ideologien des zeitgenössischen Faschismus, ausführlicher gehalten: »Die *Gleichberechtigung der Staatsbürger* der USSR., unabhängig von ihrer *Nationalität* und *Rasse*, auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, ist ein *unumstößliches Gesetz*. Jegliche direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder — umgekehrt — die Einführung direkter oder indirekter Vorrechte der Staatsbürger wegen ihrer Rasse oder nationalen Zugehörigkeit, wie auch jegliche *Propaganda* einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- und Nationalitätenhasses und einer Mißachtung wird gesetzlich *bestraft*.«

Art. 124 bildet eine originell erweiterte Analogie zu den schweizerischen Art. 49 und 50 BV.: »Zur Sicherung der *Gewissensfreiheit* der Staatsbürger sind in der USSR. die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die *Freiheit der Ausübung religiöser Kulte* und die *Freiheit der antireligiösen Propaganda* ist allen Staatsbürgern zuerkannt.«

Art. 125 umschreibt die Freiheit der *öffentlichen Meinungsäußerung:* »Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zwecks Festigung des sozialistischen Systems wird den Staatsbürgern der USSR. garantiert: a) die Freiheit des Wortes, b) die Freiheit der Presse, c) die Freiheit der Versammlungen und Meetings, d) die Freiheit der Straßenumzüge und Kundgebungen. Diese Rechte der Staatsbürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, die Papiervorräte, die öffentlichen Gebäude, die Straßen, die Verkehrs- und Verbindungsmittel und andere materielle Bedingungen, die zur Ausübung dieser Rechte notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.« Aus dem einleitenden Satze des Art. 125 ist zu ersehen, daß auf die genannten Rechte *keinen* Anspruch hat, *wer die Interessen der Werktätigen oder das sozialistische System bekämpft*. Eine ähnliche Einschränkung enthält auch Art. 126, der das »Recht auf Vereinigung in gesellschaftlichen Organisationen« stipuliert und zugleich die Kommunistische Partei der USSR. als »Vorhut« und »führenden Kern« der Werktätigen kennzeichnet.

Art. 130 auferlegt jedem Staatsbürger die Pflicht, die Verfassung der USSR. innezuhalten, die Gesetze zu befolgen, ehrlich seine gesellschaftliche Pflicht zu erfüllen, insbesondere aber auch »die *Arbeitsdisziplin* zu beobachten«. Es wird eine Aufgabe der Interpretation dieses Artikels sein, zu ermitteln, ob die Durchführung eines *Streiks* als verfassungswidrige Verletzung der Arbeitsdisziplin aufgefaßt werden müsse. Da die USSR. eine differenzierende Lohnskala anwendet, sind Kämpfe um den Tarif des Leistungslohnes durchaus denkbar, und man wird sich früher oder später vor die Frage gestellt sehen, wie eine im Lohnkampf erfolgende Arbeitsniederlegung juristisch zu qualifizieren sei.

Art. 131 brandmarkt Personen, »die gesellschaftliches sozialistisches Eigentum angreifen«, als »Feinde des Volkes«. Art. 132 und 133 verkünden die allgemeine Wehrpflicht, deren Erfüllung als heilige Ehrenpflicht qualifiziert wird.

Nachdem Tscheka und GPU. durch ihre Methoden in der ganzen Welt nicht unberechtigtes Aufsehen erregt haben, drängt sich uns beim Studium des neuen Grundgesetzes naturgemäß die Frage auf, welchen *Schutz* es dem Bürger hinsichtlich behördlicher, insbesondere polizeilicher *Willkür* gewähre. Art. 127 sichert den Staatsbürgern der USSR. die »*Unantastbarkeit der Person*« zu. »Niemand darf ohne Gerichtsverfügung oder ohne Zustimmung des Staatsanwaltes verhaftet werden.« Art. 128 garantiert das *Briefgeheimnis* (das Telephongeheimnis wird nirgends erwähnt) sowie die »*Unantastbarkeit der Wohnung*«. Die Staatsanwälte sind einzig dem Generalstaatsanwalt der USSR. untergeordnet und allen anderen Behörden gegenüber unabhängig (Art. 116 und 117). Eine Bestimmung, durch die jedem Verhafteten ein Anspruch auf gerichtliche Erledigung seines Falles zugesichert würde, findet sich in der Verfassung nicht. Ob darüber außerhalb des Verfassungstextes eine gesetzliche Regelung in Kraft steht oder noch erlassen werden soll, entzieht sich meiner Kenntnis. Sollte hier eine Lücke bestehen, so wären die Staatsanwälte praktisch ermächtigt, verfügte Freiheitsentziehungen beliebig lange aufrechtzuerhalten. Beschwerden über Willkür der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Behörden haben wohl wenig Aussicht auf Erfolg, wenn man in Erwägung zieht, daß »die *oberste* Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate« dem ... Generalstaatsanwalt der USSR. auferlegt ist (Art. 113)!

Die *Organisation der Gerichte* wird in Art. 102 bis 112 behandelt. Außer den verschiedenen Instanzen der ordentlichen Gerichte werden auch »Sondergerichte« und »Volksgerichte« genannt. Gemäß Art. 102 können Sondergerichte nur durch den Obersten Rat der USSR. (entspricht der Bundesversammlung) eingesetzt werden; über die Kompetenzen der Sondergerichte enthält die Verfassung keine Angaben. Nach Art. 103 müssen allen Gerichten Volksbeisitzer angehören; Ausnahmen sollen durch Gesetz umschrieben werden. Die Verhandlungen sind in allen Gerichten der USSR. öffentlich (gesetzliche Ausnahmen vorbehalten), »wobei den Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird« (Art. 111). »Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze untergeordnet« (Art. 112). Die Wahl der Richter erfolgt durch die Parlamente für eine Amtsdauer von drei bis fünf Jahren (Art. 108 und 109); das Prinzip der Unabsetzbarkeit hat somit keine Geltung.

Besonders beachtenswert ist die verfassungsmäßige Garantie des *Asylrechtes:* »Die USSR. gewährt ausländischen Staatsbürgern, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit oder wegen des nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, Asylrecht« (Art. 129). Sinngemäß dürfte diese Bestimmung auch auf Staatenlose anwendbar sein.

Es bleibt uns noch übrig, die in der Verfassung vorgesehenen *Organe* der USSR. zu beschreiben.

In Art. 13 wird die USSR. als ein *Bundesstaat* charakterisiert, der auf freiwilliger Vereinigung gleichberechtigter sozialistischer Sowjetrepubliken beruhe. Gemäß Art. 17 bleibt jeder Unionsrepublik (entspricht einem Kanton) »das Recht auf freien Austritt aus der USSR. vorbehalten«. Die Verfassungen der einzelnen Gliedstaaten müssen mit der Verfassung der USSR. übereinstimmen (Art. 16; analog Art. 6 BV.!). Die Gesetze der USSR. haben auf dem Gebiete aller Unionsrepubliken gleiche Kraft (Art. 19); im Falle der Nichtübereinstimmung hat das Bundesrecht gegenüber den Gesetzen der Gliedstaaten den Vorrang. Die Gliedstaaten sind souverän, jedoch nur innerhalb des ihnen überlassenen Tätigkeitsbereiches (analog Art. 3 BV.!). Die Kompetenzen der USSR.-Behörden sind außerordentlich weit gezogen (Art. 14), so daß die Organe der Gliedstaaten im wesentlichen nur noch unselbständige Hilfsdienste zu leisten befugt sind. Die Zentralisation im Aufbau der USSR. ist unvergleichlich viel straffer als in der Eidgenossenschaft oder in den USA. So unterliegt beispielsweise der gesamte Staatshaushalt der Gliedstaaten der Genehmigung durch die USSR.

»Das höchste Organ der Staatsmacht der USSR. ist der *Oberste Rat* der USSR.« (Art. 30). Die gesetzgebende Macht der USSR. wird ausschließlich vom Obersten Rate ausgeübt (Art. 32). Dem Obersten Rate sind alle Exekutivbeörden (Präsidium des Rates der Volkskommissare usw.) untergeordnet und rechenschaftspflichtig. Auf Interpellationen eines Abgeordneten des Obersten Rates sind die Mitglieder der Regierung verpflichtet, innerhalb drei Tagen mündliche oder schriftliche Antwort zu erteilen (Art. 31 und 71). Nach Art. 33 gliedert sich der Oberste Rat in zwei Kammern: den »*Unionsrat*« und den »*Rat der Nationalitäten*« (analog: Nationalrat und Ständerat). Beide Kammern haben eine Amtsdauer von vier Jahren und sind gleichberechtigt. Ein Gesetz gilt als genehmigt, wenn es von jeder Kammer durch einfaches Mehr angenommen worden ist (Art 39). Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kammern ist die Streitfrage einer paritätisch gebildeten *Schlichtungskommission* zu überweisen. Kommt keine Einigung zustande, so löst das Präsidium des Obersten Rates diesen letzteren auf und beraumt Neuwahlen an (Art. 47). Einen andern Grund für die Auflösung des Obersten Rates sieht die Verfassung nicht vor. Die Neuwahlen haben spätestens vor Ablauf zweier Monate stattzufinden (Art. 54). Der Oberste Rat wählt in gemeinsamer Sitzung beider Kammern die *Regierung*, d. h. den Rat der Volkskommissare (analog: die Vereinigte Bundesversammlung wählt den Bundesrat). Die Regierung ist dem Obersten Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 65). Mitglieder der Regierung können durch den Obersten Rat (zwischen den Sessionen durch sein Präsidium) des Amtes enthoben werden. Die Mitglieder des Obersten Rates genießen das Privilegium der *Immunität:* Ohne Zustimmung des Obersten Rates (bzw. seines Präsidiums) dürfen Abgeordnete weder

verhaftet noch zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden (Art. 52).

Das Volk hat weder Initiativrecht noch Referendum; doch kann das Präsidium des Obersten Rates aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen einer Unionsrepublik eine *Volksbefragung* anordnen (Art. 49, lit. d).

Für alle Wahlen von Volksvertretern ist das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlverfahren obligatorisch (Art. 134). Aktives und passives Wahlrecht steht allen Staatsbürgern beider Geschlechter zu, die im Wahljahr das 18. Lebensjahr vollenden. Die Ausübung des Wahlrechtes ist für alle gleich, »unabhängig von Rasse und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit« (Art. 136); Angehörige oder Nachkommen der früheren Bourgeoisie oder Aristokratie werden demnach politisch in ihren Rechten nicht mehr eingeschränkt. — Das Recht, Kandidaten aufzustellen, steht den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen und kulturellen Gesellschaften zu (Art. 141). Die Kandidaten werden nach Wahlkreisen aufgestellt; Proporzverfahren ist nicht vorgesehen. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, vor seinen Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit des Rates Rechenschaft abzulegen, und kann zu beliebiger Zeit durch Mehrheitsbeschluß der Wähler abberufen werden (Art. 142).

»Eine Aenderung (Revision) der Verfassung der USSR. wird nur auf Beschluß des Obersten Rates der USSR. vorgenommen, der von nicht weniger als einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen in jeder seiner beiden Kammern angenommen werden muß« (Art. 146). Volksabstimmungen sind für Verfassungsrevisionen nicht erforderlich, können aber offenbar, gemäß Art. 49, lit. d, vom Präsidenten des Obersten Rates angeordnet werden.

Ein Vorzug der neuen Verfassung darf unzweifelhaft darin erblickt werden, daß sie die Gliederung der behördlichen Kompetenzen ohne doktrinäre Spitzfindigkeit vollzieht. Anzuerkennen ist ferner, daß die Verfassung an die bisherigen Verhältnisse Sowjetrußlands anzuknüpfen sucht, der Bevölkerung also keinen allzu schroffen Uebergang zu ungewohnten Rechtsformen zumutet, sich vielmehr an die Grenzen des realpolitisch Erreichbaren zu halten sucht. Von weltgeschichtlicher Bedeutung sind die Bestimmungen über das Wirtschaftsleben, ebenso die Postulate des Rechtes auf Arbeit, auf Erholung, Versorgung und Bildung. Der Schutz der Persönlichkeit vor bürokratischer Willkür scheint noch unzureichend zu sein; Verwaltungsgerichte und staatsrechtliche Gerichte sind nirgends erwähnt. Ueber den Wert einer Verfassung entscheiden aber letzten Endes nicht diese oder jene Spezialinstitutionen, sondern die praktischen Methoden der Anwendung. Ein stichhaltiges Urteil über die neue Verfassung der USSR. wird erst erlaubt sein, wenn jeder einzelne Artikel sich mit der Patina des täglichen Gebrauchs bedeckt haben wird.